

A decorative horizontal band at the top of the page consisting of numerous vertical stripes in various shades of red, from dark maroon to bright red.

**Einladung zur
außerordentlichen Hauptversammlung**

INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft

Jena

- ISIN DE 000A0EPUH1 -

Der Gesellschaft ist ein Verlangen gemäß § 122 Abs. 1 AktG der Aktionärin GSI Commerce Solutions, Inc., King of Prussia, U.S.A., („**antragstellende Aktionärin**“), deren Anteil während der letzten drei Monate vor diesem Verlangen nachweislich den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichte, zugegangen. In Erfüllung dieses Verlangens laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit zu der

am Dienstag, den 14. Dezember 2010,

um 10.00 Uhr,

im Intershop Tower, 27. Etage, Leutragraben 1, 07743 Jena

stattfindenden

außerordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung

Die antragstellende Aktionärin hat die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung mit folgendem Tagesordnungspunkt 1 verlangt:

TOP 1 Neuwahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern anstelle der gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieder Günter Lorenz und Dr. Herbert May

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 9 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Nachdem die Aufsichtsratsmitglieder Bernhard Wöbker und Peter Georg Baron von der Howen ihre Aufsichtsratsmandate zum 30. September 2010 niedergelegt hatten, hat das Amtsgericht Jena mit Beschluss vom 19. Oktober 2010 die Herren Dr. Herbert May, Berlin, und Günter Lorenz, Rechtsanwalt, München bis zur Durchführung der nächsten Hauptversammlung gewählt. Die gerichtliche Bestellung erlischt mit der Beendigung der hiermit einberufenen Hauptversammlung.

Die antragstellende Aktionärin hat angekündigt, einen konkreten Beschlusswahlvorschlag zu einem späteren Zeitpunkt zu unterbreiten.

Da der Aufsichtsrat mehrheitlich neu besetzt werden soll, kann ein Kandidatenvorschlag für den vom neuen Aufsichtsrat zu wählenden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden nicht erfolgen (Ziff. 5.4.3 des Dt. Corporate Governance Kodex).

Begründung der antragstellenden Aktionärin:

Die Behandlung des vorgeschlagenen Tagesordnungspunktes kann nicht bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zurückgestellt werden. Bei der INTERSHOP Communications AG sind kurzfristig wichtige Maßnahmen zur Umsetzung strategischer Ziele zu treffen. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um eine uneingeschränkte und erfolgreiche Weiterentwicklung der Gesellschaft am Markt zu gewährleisten.

Die Aufsichtsratsmitglieder Lorenz und May wurden vom Gericht nur für eine Übergangszeit bis zur nächsten Hauptversammlung bestellt. Ihre Amtszeit endet somit automatisch mit der aufgrund dieses Verlangens einzuberufenden Hauptversammlung. Da beide branchenfremd sind, ist zu erwarten, dass sie erheblicher Einarbeitungszeit bedürfen, bevor sie ihre Pflichten als Aufsichtsrat in vollem Umfang erfüllen und die

erforderlichen Entscheidungen treffen können. Dies hätte erhebliche Verzögerungen zur Folge. Ferner ist fraglich, ob die Herren Lorenz und May ausreichendes Vertrauen der Hauptversammlung besitzen. Eine kurzfristige Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die längere Zeit im Amt bleiben, ist daher erforderlich. Im Falle des Zuwartens bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung würden der Gesellschaft erhebliche Schäden drohen, da sich der Markt mit großer Geschwindigkeit weiterentwickelt und zu befürchten steht, dass die Wettbewerber der Gesellschaft jegliche Verzögerung zu ihren Gunsten nutzen würden.

Der Vorstand nimmt diese aufgrund des Einberufungsverlangens einzuberufende Hauptversammlung zum Anlass für folgende weitere Tagesordnungspunkte, zu denen der zum Zeitpunkt der Einberufung noch nicht neu konstituierte Aufsichtsrat keine Beschlussvorschläge unterbreiten konnte:

TOP 2 Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals II (Genehmigtes Kapital II unter Aufhebung der bisherigen Ermächtigung, Satzungsänderung)

Die Gesellschaft hat seit 2001 ein als „Equity Incentive Program“ bezeichnetes Aktienoptionsprogramm für Personen, die in einem Arbeits- oder freien Mitarbeiterverhältnis mit der Gesellschaft stehen. Hieraus sind noch 2.479.379 bereits gewährte Bezugsrechte bis zum 31. Dezember 2012 ausübbar. Das für die Bedienung der Bezugsrechte zur Verfügung stehende Genehmigte Kapital II in Höhe von gegenwärtig noch EUR 908.985,00 reicht nicht. Um jedoch allen Mitarbeitern gegenüber die Aktienlieferverpflichtungen erfüllen zu können, schlägt der Vorstand eine entsprechende Anhebung des Genehmigten Kapitals II im Wege der Neufassung vor.

Der Vorstand schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die in der Hauptversammlung vom 9. Mai 2007 erteilte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Aktien aus Genehmigten Kapital II, das in Höhe von EUR 908.985,00 noch nicht ausgenutzt ist, und § 4 Abs. 6 der Satzung werden mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des unter lit. b) zu beschließenden neuen Genehmigten Kapitals II aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird befristet bis zum 31. Dezember 2012 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis EUR 2.479.379,00 durch Ausgabe von bis zu 2.479.379 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen von einem Dritten nur mit der Verpflichtung übernommen werden,

- die Aktien der Gesellschaft zum Ausgabebetrag zuzüglich einer vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegenden Gebühr zum Kauf anzubieten oder die Aktien auf Weisung der Gesellschaft unmittelbar an diejenigen Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter, die aus dem bestehenden Equity Incentive Program der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung bezugsberechtigt sind, gegen Zahlung des bei Ausübung der Optionsrechte zahlbaren Erwerbspreises zu übertragen, und
- sofern die Gesellschaft von dem Kaufangebot keinen Gebrauch macht, die Aktien am Markt zu einem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegenden Emissionspreis zu platzieren und gegenüber dem Ausgabebetrag hinaus erzielten Mehrerlös abzüglich einer von dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmenden Vergütung an die Gesellschaft abzuführen.

Über den weiteren Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

c) § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft (Genehmigtes Kapital I) wird zu § 4 Abs. 3 der Satzung.

d) § 4 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„4. Der Vorstand ist befristet bis zum 31. Dezember 2012 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis EUR 2.479.379,00 durch Ausgabe von bis zu 2.479.379 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen von einem Dritten nur mit der Verpflichtung übernommen werden,

- *die Aktien der Gesellschaft zum Ausgabebetrag zuzüglich einer vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegenden Gebühr zum Kauf anzubieten oder die Aktien auf Weisung der Gesellschaft unmittelbar an diejenigen Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter, die aus dem bestehenden Equity Incentive Program der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung bezugsberechtigt sind, gegen Zahlung des bei Ausübung der Optionsrechte zahlbaren Erwerbspreises zu übertragen, und*

- *sofern die Gesellschaft von dem Kaufangebot keinen Gebrauch macht, die Aktien am Markt zu einem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegenden Emissionspreis zu platzieren und gegenüber dem Ausgabebetrag hinaus erzielten Mehrerlös abzüglich einer von dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmenden Vergütung an die Gesellschaft abzuführen.*

Über den weiteren Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

- e) Die Gesellschaft soll das zu lit. b) beschriebene Kaufangebot annehmen. Der Erwerb der neuen Aktien durch die Gesellschaft bestimmt sich nach den Vorschriften des § 71 Abs. 1 Nr. 2 und 8 AktG.

Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 1, Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zum Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der Aktionäre der Schaffung des Genehmigten Kapitals II (TOP 2)

Der Vorstand hat zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß §§ 203 Abs. 1, Abs. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Bericht, der auch von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Räumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, wird mit seinem wesentlichen Inhalt wie folgt bekannt gemacht:

Die vorgeschlagene Neuschaffung des Genehmigten Kapitals II soll der Gesellschaft den Erwerb eigener Aktien ohne die sonst übliche Liquiditätsbelastung ermöglichen. Der Erwerb eigener Aktien richtet sich nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 und 8 AktG. Die Höhe des vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapitals II entspricht der Anzahl der ausstehenden Bezugsrechte von Mitarbeitern aus dem bestehenden Equity Incentive Program. Die so erworbenen Aktien sollen ausschließlich für die gemäß dem nachstehenden Tagesordnungspunkt 3 beschlossenen Zwecke verwendet werden, insbesondere also zur Erfüllung von Lieferpflichten für das bestehende Aktienoptionsprogramm für Mitarbeiter. Dabei erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, besonders kurzfristig Aktien zur Erfüllung der Bezugsrechte an die Mitarbeiter zu liefern. Die Gesellschaft war bereits bei Schaffung des hier nur neu zu fassenden Genehmigten Kapitals II nach Erörterung mit ihren damaligen Rechtsberatern und ist nach wie vor der Auffassung, dass diese Art der Aktienbeschaffung einen vom Aktiengesetz zugelassenen Weg darstellt. Der Vorstand wird bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II und der Ausgabe der daraus hervorgehenden Aktien diese Zweckbindungen beachten.

Der erbetene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist erforderlich, um der Gesellschaft den vollständigen Rückerwerb der Aktien zu ermöglichen. Eine entsprechende Verpflichtung der Gesellschaft zum Rückerwerb ist zusätzlich zu der Zweckbindung der Aktien ebenfalls ausdrücklich in dem vorgeschlagenen Beschluss vorgeschrieben. Da im übrigen eine dritte Person nur dann zur Zeichnung der aus dem genehmigten Kapital II ausgegebenen Aktien bereit sein wird, wenn auch der Rückerwerb durch die Gesellschaft sichergestellt ist, kommt insoweit ein Andienungsrecht der Aktionäre für bis zu 2.479.379 Stückaktien spiegelbildlich zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe dieser Aktien naturgemäß nicht in Betracht.

Der Verzicht auf eine konkrete Festlegung des Ausgabebetrags soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats flexibel auf die konkreten Anforderungen am Markt zu reagieren. Eine Festlegung des Ausgabebetrags zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist aus Sicht des Vorstands im übrigen auch nicht erforderlich, da die Aktien an der Gesellschaft zum Ausgabebetrag von der Gesellschaft zurückerworben werden sollen. Sofern es entgegen den Vorstellungen des Vorstands nicht zu einem Rückerwerb der Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 und 8 AktG, d.h. ausschließlich für Zwecke der Mitarbeiterbeteiligung, kommen sollte, wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen möglichst hohen Emissionspreis festlegen.

TOP 3 Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Veräußerung eigener Aktien durch Gebot an alle Aktionäre oder über die Börse

Der Vorstand schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Vorstand wird bis zum 31. Dezember 2012 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu 2.479.379 Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Die zeitliche Befristung gilt nur für den Erwerb, nicht für das Halten der Aktien. Als Zweck des Erwerbs ist der Handel in eigenen Aktien ausgeschlossen. Der Bestand der aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien darf zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen von der Gesellschaft und/oder von der Gesellschaft beauftragten Dritten im Rahmen der sich aus dieser Ermächtigung ergebenden Beschränkungen ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt durch Annahme des zu TOP 2 lit. b) beschriebenen Kaufangebots.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung kann dergestalt erfolgen, dass entweder das Grundkapital um den Anteil der einzuziehenden Aktien am Grundkapital herabgesetzt wird oder dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen, soweit die Einziehung ohne Kapitalherabsetzung erfolgt.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung eigener Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, insbesondere die Aktien unter Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre
 - aa) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, zum Erwerb anzubieten oder
 - bb) freien Mitarbeitern der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zum Erwerb anzubieten.

In diesen beiden Fällen lit. aa) und bb) sind die eigenen Aktien jeweils zu dem Betrag weiterzugeben, der in dem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgestellten Mitarbeiterbeteiligungsprogramm, dem *Equity Incentive Program*, als Erwerbspreis der Aktien der Gesellschaft bei Ausübung der Optionsrechte genannt ist.

Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre zu TOP 3

Der Vorstand hat folgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet. Der Bericht, der auch von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Räumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, wird mit seinem wesentlichen Inhalt wie folgt bekannt gemacht:

Zuletzt hatte die Hauptversammlung vom 24. Juni 2008 mittels einer Verlängerung der Befugnis den Vorstand ermächtigt, bis zum 30. November 2009 eigene Aktien mit einem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben und diese Aktien unter bestimmten Voraussetzungen in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Da die Ermächtigung ausgelaufen ist, bedarf es zum künftigen Erwerb eigener Aktien und ihrer Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre einer Verlängerung der Ermächtigung.

Zu lit. c) aa) der Beschlussvorlage:

Die für den Vorstand erbetene Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre eigene Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme und des Equity Incentive Program Personen zum Erwerb anzubieten, soll die in einem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Erwerbsrechten dienen, die die Gesellschaft dem vorbezeichneten Personenkreis gewährt hat oder zu gewähren beabsichtigt. Um die auf der Basis der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme und des Equity Incentive Programs ausgegebenen Optionsrechte bei ihrer Ausübung bedienen zu können, ist die Erneuerung der Ermächtigungsbeschlussfassung vom 24. Juni 2008 erforderlich.

Die Gestaltung des konkreten Mitarbeiterbeteiligungsprogramms obliegt dem Vorstand, der zur Umsetzung des Programms der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Ein funktionierendes, konkurrenzfähiges Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ist für die Gesellschaft von großer Bedeutung. Die Gesellschaft steht in einem engen Arbeitsmarkt international im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter. Aktienoptionspläne sind inzwischen nicht nur bei Gesellschaften im IT-Bereich ein weit verbreiteter, von Mitarbeitern auch weithin geforderter Bestandteil eines modernen Vergütungssystems. Um Mitarbeiter auch weiterhin an das Unternehmen zu binden und zu überdurchschnittlichen Leistungen zu motivieren und um im Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte bestehen zu können, ist die Fortführung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms aus Sicht des Vorstands unverzichtbar. Schließlich ist auch zu beachten, dass Investoren und Analysten das Vorhandensein eines wettbewerbsfähigen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms als wesentlichen, positiven Faktor in ihre Unternehmensbeurteilung einbeziehen. In dieses Programm wurden als Begünstigte die Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit dieser im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen einbezogen werden. Dieser Personenkreis ist für die Gesellschaft von herausragender Bedeutung. Den Begünstigten sollen Erwerbsrechte (Aktienoptionen) auf INTERSHOP Communications-Aktiengesellschaft-Aktien gewährt werden.

Zu lit. c) bb) der Beschlussvorlage:

Soweit Aktien im Rahmen des Equity Incentive Program an freie Mitarbeiter der Gesellschaft bzw. der mit dieser verbundenen Unternehmen ausgegeben werden sollen, sind diese von der Gesellschaft zuvor gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben. Der Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre bei Veräußerung der eigenen Aktien der Gesellschaft, die nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben worden sind, ist aus Sicht der Gesellschaft zwingend erforderlich, da anderenfalls die Umsetzung des die freien Mitarbeiter einschließenden Equity Incentive Program nicht sichergestellt und die Gesellschaft damit potentiell schadenersatzpflichtig wäre.

Durch die Ausgabe von Erwerbsrechten werden die Interessen der an dem Beteiligungsprogramm teilnehmenden Begünstigten nachhaltig mit denen der Aktionäre der Gesellschaft in Einklang gebracht. Der Erwerbspreis für die angebotenen Aktien orientiert sich in

allen Fällen regelmäßig am Börsenkurs der INTERSHOP Communications-Aktiengesellschaft-Aktie zum Zeitpunkt der Optionsgewährung.

TOP 4 Bericht der Vorstandsmitglieder über die Zusammenarbeit mit GSI Commerce Solutions Inc.

Die nachfolgend wiedergegebenen Tagesordnungspunkte zu TOP 5 bis 10, die auf Verlangen von Aktionären Gegenstand der Tagesordnung werden, sind Anlass für den Vorstand, die Aktionäre zur Vermeidung von Missverständnissen und weiteren Konflikten über den Stand und die Wirkung der operativen Zusammenarbeit mit GSI Commerce Solutions Inc., deren strategischer Bedeutung für die Gesellschaft sowie die Erträge aus den Verträgen zu GSI Commerce Solutions Inc. zu informieren.

Die nachfolgend zu TOP 7 und 8 wiedergegebenen Sonderprüfungsanträge der Aktionäre Gerald Schröter bzw. der Fondsmagazin Verlagsgesellschaft mbH einerseits und der GSI Commerce Solutions Inc. andererseits sind in einer Vielzahl auf Fragestellungen gerichtet, die sich als reine Sachverhaltsfragen zum Stand der Zusammenarbeit oder zu bestimmten strategischen und / oder personellen Entscheidungen vom Vorstand einfach beantworten lassen.

Der Vorstand möchte daher im Rahmen seines zu diesem TOP 4 zu erstattenden Berichtes neben einem allgemeinen Überblick zur Zusammenarbeit diese Fragen im Einzelnen beantworten, weil alle Vorstandsmitglieder der Überzeugung sind, dass es zur Beantwortung der Fragen und Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts keiner kostenintensiven und die Gesellschaft in ihrer operativen Entwicklung behindernden Sonderprüfungen bedarf.

I. Auf Antrag der Aktionäre Gerald Schröter sowie der Fondsmagazin Verlagsgesellschaft mbH

Wahlvorschlag zu TOP 1: Neuwahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern anstelle der gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieder Günter Lorenz und Dr. Herbert May

Es wird vorgeschlagen die beiden gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieder zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen und dementsprechend

Herrn Dr. Herbert May, Berlin, Dipl. Ingenieur, Selbstständiger Unternehmensberater

und

Herrn Günter Lorenz, Rechtsanwalt in der Kanzlei Bridgehouse Law, München,

für die ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder Bernhard Wöbker und Peter Georg Baron von der Howen in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich gem. §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 i.V.m. § 9 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Herr Dr. May ist bei folgenden Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats:

Ubidyne Inc., Scottsdale, AZ, USA

Versant Corp., Redwood City, CA, USA

und bei folgenden Gesellschaften Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums:

KEWEGO S.A. Paris

Communology GmbH, Köln

Herr Lorenz ist bei folgenden Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats

ProCar Informatik AG, Weiterstadt

und bei folgenden Gesellschaften Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums:

Bridgehouse Law GmbH, München

Wells Deutschland GmbH, München

Als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz wird

Herr Dr. May

vorgeschlagen.

Begründung der Antragsteller für den Ergänzungsantrag:

Da der TOP 1 bereits von der Großaktionärin GSI Commerce Solutions, Inc. nach § 122 Abs. 1 AktG veröffentlicht wurde, beschränken sich die Antragsteller auf den entsprechenden, bisher noch ausstehenden Beschlussvorschlag.

Die Begründung der Großaktionärin GSI, die gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieder nicht zu wählen, ist irreführend und offensichtlich von der Auffassung geprägt, der Aufsichtsrat solle sich nur aus Personen zusammensetzen, die dem Großaktionär zugeneigt sind. So hat die Aktionärin GSI bereits über das Registergericht versucht zwei ihre nahestehende Personen, nämlich die Herren Michael Ross Conn und James Flanagan gerichtlich zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellen zu lassen, dem das Amtsgericht Jena allerdings nicht gefolgt ist. Irreführend ist die Darstellung der Aktionärin GSI, weil sie meint, branchenfremde Kandidaten seien für ein Aufsichtsratsmandat weniger geeignet. Diese Aussage ist zunächst einmal generell in Frage zu stellen und trifft hier auf die hier vorgeschlagenen Kandidaten allenfalls eingeschränkt zu.

Herr Dr. Herbert May war von 1999 bis 2001 Vorstandsvorsitzender der AC Nielsen. Von 1994 bis 1999 war Dr. May bei der Deutschen Telekom in verschiedenen Funktionen tätig. Von Februar 1994 bis September 1995 war er Sprecher der Geschäftsführung der DeTe Systems, einer 100%igen Tochter der Deutschen Telekom Aktiengesellschaft. 1995 bis 1998 war er Mitglied des Vorstands der Deutschen Telekom AG mit dem Verantwortungsbereich Großkunden, Multimedia und Systemlösungen. Davor hatte Dr. May verschiedene Führungspositionen bei Alcatel inne, sowohl in Stuttgart wie auch in Paris.

Herr Günter Lorenz war u.a. Finanzvorstand der BMW AG in München und während seiner Karriere langjährig auch in Führungspositionen in Frankreich tätig. Herr Lorenz berät deutsche, französische und amerikanische Mandanten auf dem Gebiet des internationalen Vertragsrechts, aber auch bei Finanzierungen und Investitionen. Darüber hinaus begleitet er Unternehmen bei Compliance-Projekten/Fragestellungen, nicht zuletzt in Bezug auf internationale Transaktionen, Projekte oder Geschäftsvorfälle.

Nach dem vorstehend Ausgeführten kann zumindest Herr Dr. May nicht als branchenfremd bezeichnet werden. Die Erfahrungen von Herrn Lorenz im industriellen Bereich, bei der Finanzierung und bei Führungspositionen können der Gesellschaft nur zugute kommen.

Beide Kandidaten erfüllen die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG, d.h. sie sind unabhängig und verfügen über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung.

TOP 5 Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds James MacIntyre

Es wird vorgeschlagen, das Aufsichtsratsmitglied James MacIntyre gem. § 103 Abs. 1 AktG als Mitglied des Aufsichtsrats abzurufen.

Begründung der Antragsteller für den Ergänzungsantrag:

Herr James MacIntyre ist nicht unabhängig und ist darüber hinaus in einem „Conflict of Interest“, weil er bei der Großaktionärin GSI für die E-Commerce-Technologie verantwortlich ist. Hierzu gehört die Entwicklung und Einführung einer Software-Plattform für GSI, die im wesentlichen auf der Technologie von Intershop beruht. Die Entwicklung dieser Plattform war wesentlicher Bestandteil der im April 2010 abgeschlossenen Kooperationsverträge. Herr MacIntyre hat in diesem Projekt in erster Linie als Aufsichtsrat die Interessen von Intershop wahrzunehmen, während er gleichzeitig als Executive die Interessen von GSI vertreten muss. Er ist daher im Prinzip gleichzeitig Auftraggeber und Auftragnehmer. Da er jedoch von GSI bezahlt wird, besteht zwangsläufig ein Interessenkonflikt. Dieser hätte zumindest nach Ziffer 5.5.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex offengelegt werden müssen. Entsprechend Ziffer 5.5.3 des Kodex sollen wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds zur Beendigung des Mandats führen.

Darüber hinaus besteht ein ausreichender Verdacht, dass Herr MacIntyre Informationen, die er in seiner Eigenschaft als Aufsichtsrat erhalten hat, an seine Arbeitgeberin weitergeleitet hat. Weiterhin besteht der begründete Verdacht, dass Herr MacIntyre die Neukonstituierung des Aufsichtsrats verhindert, zumindest nicht gefördert hat, so dass dieser bisher keine Wahlvorschläge zum Aufsichtsrat unterbreiten konnte.

Stellungnahme des Vorstands:

Das gegenwärtige Aufsichtsratsmitglied Jim MacIntyre ist ein erfahrener IT-Manager und weist eine eindrucksvolle Erfolgsbilanz im Bereich der E-Commerce Software auf. Gegenwärtig ist er CEO der Product Laboratory LLC., einer Holdinggesellschaft für Forschung und Entwicklung, und fungiert zudem als Leiter des Bereichs E-Commerce Technology bei der GSI Commerce International. Vor seiner Tätigkeit für GSI gründete er die Visual Science, einen führenden Anbieter von Echtzeitanwendungen in der Kunden- und Webanalyse, und war bis Februar 2008, dem Zeitpunkt der Übernahme durch Omniture Inc., Geschäftsführer dieses Unternehmens.

Aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit im Bereich E-Commerce Software halten alle Vorstandsmitglieder die Branchenexpertise, die Herr Jim MacIntyre auch in unsere Gesellschaft einbringen kann, für einen wertvollen, – einige Vorstandsmitglieder halten diese darüber hinaus – für einen unverzichtbaren Beitrag. Zudem würde die Abberufung vom Jim MacIntyre das Verhältnis mit dem strategischen Partner GSI Commerce Solutions Inc. belasten.

Der Vorstand hat Herrn MacIntyre in der Vergangenheit auf das Erfordernis der Einhaltung deutscher aktienrechtlicher und kapitalmarktrechtlicher Verschwiegenheitsverpflichtungen hingewiesen und keine Anhaltspunkte, dass er gegen diese verstoßen hat. In Fällen von Interessenkonflikten, die es nach Auffassung des Vorstands nur in Einzelfällen geben könnte, wird auch der Vorstand für die entsprechenden Aufsichtsratssitzungen Vorkehrungen treffen, dass diese beachtet werden.

TOP 6 Neuwahl eines Aufsichtsratsmitglieds unter der Bedingung der Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds James MacIntyre

Unter der aufschiebenden Bedingung, dass der vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführte Abberufungsbeschluss mehrheitlich gefasst wird, ist für das abberufene Aufsichtsratsmitglied ein neues Mitglied zu wählen. Es wird daher vorgeschlagen für das abberufene Aufsichtsratsmitglied James MacIntyre,

Herrn Bernhard Wöbker, München, Diplom-Mathematiker,

für das abberufene Aufsichtsratsmitglied James MacIntyre in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich gem. §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 9 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Herr Wöbker ist bei folgenden Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats:

Versant Corp. Redwood City, CA, USA
Brainloop AG, München
Wortal Inc. Palo Alto, CA, USA
Open Xchange AG, Nürnberg

und bei folgenden Gesellschaften Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums.

UGC Ltd., London, UK Collax GmbH, Ismaning
City Squares Inc., Boston, MA, USA

Begründung der Antragsteller für den Ergänzungsantrag:

Herr Wöbker ist zwar erst kürzlich vom Amt des Aufsichtsrats zurückgetreten; dies allerdings nur auf Druck der Mehrheitsaktionärin GSI, die angedroht hatte, ansonsten auf einer außerordentlichen Hauptversammlung einen Abberufungsbeschluss zu fassen.

Herr Wöbker ist auch alles andere als branchenfremd.

Herr Bernhard Wöbker startete 1976 seine Karriere bei Nixdorf Computer AG und hatte in den knapp zwei Jahrzehnten bei diesem Unternehmen verschiedene Management Positionen inne, u.a. als Präsident und CEO von Nixdorf USA. Weitere leitende Funktionen bekleidete Herr Wöbker bei Pyramid, NeXT und Versant. Seit 2000 war Herr Wöbker für verschiedene Investmentfirmen, wie z.B. Warburg Pincus und Allianz Venture Partners als Berater tätig.

Herr Wöbker erfüllt auch die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG. Er ist unabhängig und in der Rechnungslegung bewandert.

TOP 7 Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderprüfung

Es soll eine Sonderprüfung stattfinden zur Untersuchung unzulässiger Einflussnahmen der Großaktionärin GSI Commerce Solutions, Inc. auf die Verwaltung der Intershop Communications Aktiengesellschaft.

Der Sonderprüfer möge in diesem Zusammenhang folgendes prüfen:

1. Handelt es sich bei den im April 2010 abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen zwischen der Intershop Communications AG und der Großaktionärin GSI, um einen verdeckten Beherrschungsvertrag und/oder der Vereinbarung eines verdeckten Entsendungsrechts in den Aufsichtsrat? Verstoßen die Verträge ansonsten gegen Rechts- oder Satzungsbestimmungen, die ihn unwirksam machen?

2. Hat die Großaktionärin GSI unzulässigerweise auf die Aufsichtsräte von der Howen und Wöbker Druck ausgeübt bestimmten Geschäften zuzustimmen, andernfalls als Aufsichtsräte zurückzutreten und im Falle ihrer Weigerung, sie über eine außerordentliche Hauptversammlung abberufen zu lassen?
3. Hat der Vorstand bei der gerichtlichen Bestellung zweier Aufsichtsratsmitglieder Vorschläge unterbreitet, die gegen Gesetz und/oder Satzung und/oder den Corporate Governance Kodex verstießen?
4. Hat der Vorstand bzw. die Vorstandsmitglieder über den Vorschlag zur gerichtlichen Bestellung zweier Aufsichtsratsmitglieder Beschluss gefasst und/oder unabhängig entschieden oder hat er bzw. haben sie nur Vorgaben der Großaktionärin erfüllt?
5. Hat die Großaktionärin GSI die Verwaltung angewiesen, zusätzlich ca. 30 Entwickler einzustellen und hierfür ein Budget in Höhe 4 Mio. Euro zu genehmigen? Sind in diesem Zusammenhang Drohungen im Falle des Nichtvollzugs ausgesprochen worden?
6. Sind dem Vorstand, respektive einzelnen Vorstandsmitgliedern seitens der Großaktionärin GSI bzw. des Aufsichtsratsmitglied MacIntyre Wohltaten (z.B. Vertragsverlängerungen) versprochen worden, für den Fall, dass der Aufsichtsrat künftig aus drei Mitgliedern besteht, die das Wohlwollen der Großaktionärin finden?
7. Hat das Aufsichtsratsmitglied James MacIntyre seine Sorgfaltspflicht als Aufsichtsrat verletzt, indem er
 - einen bestehenden „Conflict of Interest“ im Hinblick auf seine Nähe zur Großaktionärin verschwiegen hat?
 - indem er vertrauliche Mitteilungen an die Großaktionärin weitergab?
 - indem er die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrats verhinderte bzw. nicht förderte?
8. Hat der Vorstand dem Aufsichtsrat anlässlich der Zustimmung zu den Kooperationsverträgen mit GSI überholte Planungsunterlagen vorgelegt oder sonstige Tatsachen verschwiegen, die zu einer anderen Beurteilung des



Vertragswerkes und den daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen für Intershop geführt hätten?

9. Hat der Vorstand es unterlassen, Geschäftschancen für Intershop wahrzunehmen und damit Vorteile für die Großaktionärin GSI herbeigeführt?
10. Sind alle Dienstleistungen und Services gegenüber GSI zu marktüblichen Konditionen, vergleichbar zu den Konditionen anderer Intershop Kunden, abgerechnet worden?

Zum Prüfer wird:

Dr. Peter Dreier

Dreier & Riedel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft

Graf-Adolf-Platz 1-2

40213 Düsseldorf

mit Maßgabe bestellt, nötigenfalls zusätzliche sachverständige Hilfspersonen hinzuziehen zu können.

Begründung der Antragssteller für den Ergänzungsantrag:

Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass vertraglich wie auch faktisch die Großaktionärin GSI massiven Einfluss auf die Wahl bzw. Bestellung von Aufsichtsräten nimmt. In einem Telefonat soll der CEO der GSI die Auffassung geäußert haben, GSI habe die volle Kontrolle („total control“) über Intershop zum Ziel. Dementsprechend hat GSI offensichtlich die gewählten Aufsichtsratsmitglieder von der Howen und Wöbker genötigt, ihre Mandate niederzulegen, weil sie operativ anderer Meinung waren als die Großaktionärin. Sie hat zugleich versucht, eigene Mitarbeiter als Aufsichtsräte gerichtlich bestellen zu lassen, was allerdings gescheitert ist und zu der Einberufung dieser außerordentlichen Hauptversammlung geführt hat.

Die oben aufgeführten Geschäftsvorgänge sind daher schnellstens aufzuklären, insbesondere auch um weitere Einflussnahmen zu verhindern. Unseres Erachtens unterliegt die Großaktionärin GSI in diesem Fall entsprechend § 142 Abs. 1 Satz 2 AktG einem Stimmverbot.

Stellungnahme des Vorstands:

Nach § 143 Abs. 1 AktG sollen als Sonderprüfer nur Personen bestellt werden, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind. Der Vorstand hat bei der Umsetzung dieses Ergänzungsverlangens zugunsten des Antragstellers zunächst unterstellt, dass diese Voraussetzungen in der Person des vorgeschlagenen Sonderprüfers, Herrn Dr. Peter Dreier, vorliegen. Der antragstellende Aktionär ist aufgefordert, bis zur Hauptversammlung einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Im Übrigen ist der Vorstand der Auffassung, dass es zur Beantwortung dieser Fragen keiner Sonderprüfung bedarf (vgl. TOP 4).

II. Auf Antrag des Aktionärs GSI Commerce Solutions, Inc.

TOP 8 Sonderprüfung

Es soll eine Sonderprüfung aufgrund folgender Vorgänge durchgeführt und zu diesem Zweck ein Sonderprüfer bestellt werden:

- a) Wie viel Zeit hat Herr Peter Mark Droste vom 1. September 2010 bis zum Tag der Hauptversammlung für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, für Vorstellungsgespräche mit potenziellen Aufsichtsratsmitgliedern und Treffen und Gesprächen mit einer ausgewählten Gruppen von Aufsichtsratsmitgliedern (mit Ausnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden) verwendet?
- b) Welche Vergütung erhielt Herr Droste im Jahre 2010 und erhielt er Sonderzahlungen oder Boni? Falls er Sonderzahlungen oder Boni erhielt, zu welchem Zweck und in welcher Höhe wurden diese gezahlt? Welche Aufsichtsratsmitglieder haben die Sonderzahlungen oder Boni genehmigt?
- c) Welche Rolle spielte Herr Droste bei der Auswahl von GSI Commerce Solutions, Inc. als strategischen Partner der Gesellschaft und bei den Verhandlungen der verschiedenen Verträge mit GSI Commerce Solutions, Inc.?
- d) Hat Herr Droste ein wahres Bild wiedergegeben, als er bei der jährlichen Hauptversammlung vom 2. Juli 2010 die voraussichtlichen Ergebnisse der Gesellschaft für das Jahr 2010 schilderte?

- e) Hat Herr Droste im Rahmen seiner Zuständigkeit rechtzeitige Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft seine Verpflichtungen gegenüber GSI Commerce Solutions, Inc. anerkennt? Hat Herr Droste seit 1. Juli 2010 Handlungen vorgenommen, die die Kooperationsverträge ("*Commercial Agreements*") mit GSI Commerce Solutions, Inc. gefährden oder das von GSI Commerce Solutions, Inc. an die Intershop Communications AG nach den Commercial Agreements herangetragene Arbeitsvolumen reduzieren könnten?

- f) Hat Herr Wöbker wahrheitsgemäß in der Hauptversammlung vom 2. Juli 2010 hinsichtlich seiner Rücktrittsabsichten von seiner Position im Aufsichtsrats geantwortet?

Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG, Ulmenstraße 22, 60325 Frankfurt am Main Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind als Sonderprüfer bestellt.

Stellungnahme des Vorstands:

Der Vorstand ist der Auffassung, dass es zur Beantwortung dieser Fragen keiner Sonderprüfung bedarf (vgl. TOP 4).

TOP 9 Ersatzansprüche

Ersatzansprüche, welche als Teil der Sonderprüfung ermittelt werden, sollen gegen Herrn Droste und Herrn Wöbker geltend gemacht werden.

TOP 10 Besonderer Vertreter

Herr Rechtsanwalt Dr. Axel Henriksen, Neuer Wall 54, 20354 Hamburg ist als besonderer Vertreter der Gesellschaft für die Geltendmachung der Ersatzansprüche bestellt.

Begründung der GSI Commerce Solutions Inc. für die Ergänzungsanträge:

Da die Durchführung der Verträge der Gesellschaft mit GSI Commerce Solutions, Inc. seit der jährlichen Hauptversammlung im Juli 2010 erheblich fortgeschritten ist und die Erträge der Gesellschaft nach diesen Verträgen hoch und wichtig für die Gesellschaft erscheinen, sind die Gesellschafter berechtigt, einen Überblick über den Stand der Zusammenarbeit zu erhalten.

Wir wurden darauf aufmerksam, dass Herr Droste in die oben beschriebenen Angelegenheiten involviert war. Daher bestehen berechtigte Zweifel, dass er seine Pflichten als Mitglied des Vorstands nicht ordnungsgemäß wie ein ordentlicher Geschäftsmann erfüllte. Außerdem hat er wahrscheinlich gegen das Interesse der Gesellschaft gehandelt, indem er einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern Informationen zur Verfügung stellte, jedoch anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats und den übrigen Mitgliedern des Vorstands diese Informationen vorenthielt. Er hätte hiermit seine fiduziarischen Pflichten und seine Pflicht zur vertrauensvollen und kollegialen Zusammenarbeit mit den anderen Organmitgliedern der Gesellschaft verletzt. Es scheint, dass Herr Droste bei der jährlichen Hauptversammlung im Juli 2010 überbewertete Einschätzungen hinsichtlich der Erträge und Gewinne der Gesellschaft abgegeben hat. Obwohl er sich für die Unterzeichnung der Commercial Agreements mit GSI Commerce Solutions, Inc. eingesetzt hatte, macht er seit Juli 2010 den Eindruck, die ordentliche Durchführung der Verträge zu behindern und hierdurch der Gesellschaft Schaden zugefügt zu haben.

Hinsichtlich Herrn Wöbker haben wir berechtigte Zweifel, dass er seine Pflichten als Mitglied des Aufsichtsrats ordnungsgemäß erfüllt hat. Insbesondere haben wir den berechtigten Verdacht, dass er in der Hauptversammlung vom 2. Juli 2010 nicht wahrheitsgemäß hinsichtlich seiner Rücktrittsabsichten von seiner Position im Aufsichtsrat oder der Existenz von unterzeichneten Niederlegungsschreiben geantwortet hat.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihrer Berechtigung bis zum Ablauf des Dienstag, den 7. Dezember 2010, bei

INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft
c/o PR IM TURM HV-Service AG,
Römerstraße 72-74,
68259 Mannheim,

anmelden. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des Dienstag, den 23. November 2010 (0.00 Uhr), des 21. Tags vor der Hauptversammlung, beziehen. Ein in Textform erstellter Berechtigungsnachweis durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ist ausreichend. Der Nachweis hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.

Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

Nach Eingang der Anmeldung und des Berechtigungsnachweises bei der vorgenannten Stelle werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Diese sollen den Aktionären als Ausweis für die Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts dienen. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Von den insgesamt 29.119.803 Stückaktien der Gesellschaft sind zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 29.119.803 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt und gewähren insgesamt 29.119.803 Stimmrechte (Angabe nach § 30 b Abs. 1 Nr. 1 WpHG).

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Etwaige Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126, 127 AktG können an folgende Adresse übersandt werden:

INTERSHOP Communications AG
Investor Relations
Intershop Tower
07740 Jena
Telefax (03641) 50-1309
E-Mail: hauptversammlung@intershop.de.

Bis spätestens zum Ablauf des Montag, den 29. November 2010, bei dieser Adresse mit Nachweis der Aktionärserschaft eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet unter <http://www.intershop.de> zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht verpflichtet, einen Gegenantrag und dessen Begründung zugänglich zu machen. Dies ist der Fall,

- soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
- wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zumindest zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der 20. Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung eines zulässigen Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Der Vorstand der Gesellschaft behält sich vor, Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenzufassen, wenn mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge stellen.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss (§ 127 AktG). Die Gesellschaft ist über die vorgenannten, über den Gegenanträgen aufgeführten Gründe hinaus, nicht verpflichtet, Wahlvorschläge zugänglich zu machen, wenn diese nicht den Namen der vorgeschlagenen Person, den ausgeübten Beruf und Wohnort sowie deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 AktG enthalten.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 am Grundkapital erreichen, das entspricht mindestens **500.000** Stückaktien, können schriftlich (§ 126 BGB) verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das schriftliche Verlangen muss der Gesellschaft unter der im nachfolgenden Abschnitt angegebenen Adresse bis zum Ablauf des Samstag, den 13. November 2010, zugegangen sein.

Vollmachten/Stimmrechtsvertreter

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 S. 3 AktG der Textform (§ 126b BGB). Ausnahmen können für die Erteilung von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere nach § 135 AktG oder § 135 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen und deren Widerruf sowie deren entsprechenden Nachweise gegenüber der Gesellschaft bestehen. Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG oder nach § 135 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt werden soll, enthält die Satzung hierzu keine besonderen Regelungen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigen Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG oder nach § 135 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Die Erteilung von Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie der Widerruf oder die Änderung dieser Weisungen bedürfen der Textform (§ 126 b BGB).

Nach Maßgabe von § 30a Abs. 1 Nr. 5 WpHG stellen wir unseren Aktionären im Internet unter www.intershop.de/investoren-hauptversammlung.html Formulare zur Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung zur Verfügung; die Formulare können auch unter der oben für Gegenanträge genannten Adresse bei der Gesellschaft angefordert werden.

Als besonderen Service benennen wir unseren Aktionären auch in diesem Jahr einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter, der ihre Stimmen auf der Hauptversammlung entsprechend ihren Weisungen vertritt. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte übersandt werden.

Vollmachten sowie Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis zum 11. Dezember 2010 bei der Gesellschaft eingegangen sein und sind zu übersenden an:

INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft
c/o PR IM TURM HV-Service AG,
Römerstraße 72-74,
68259 Mannheim
Telefax: 0621-71772-13
E-Mail: hauptversammlung@intershop.de

Auch während der Hauptversammlung besteht die Möglichkeit, dem Stimmrechtsvertreter vor Ort Vollmacht und Weisungen zu erteilen.

Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Absatz 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Nach § 17 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorsitzende der Versammlung jedoch ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, in bestimmten, im Aktiengesetz abschließend geregelten Fällen (§ 131 Abs. 3 AktG) die Auskunft zu verweigern, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

Sonstige Hinweise

Unter <http://www.intershop.de/investoren-hauptversammlung.html> sind außerdem die gemäß § 124a AktG zu veröffentlichenden Informationen zugänglich.

Jena, im November 2010

INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Anfahrtsbeschreibung

Anreise mit dem Zug

- Aus Richtung Berlin/München: ICE-Bahnhof Jena-Paradies
- Aus Richtung Dresden/Frankfurt: Bahnhof Jena-West

Anreise mit dem PKW

- Von der A9 aus Richtung Berlin:
Abfahrt Jena-Eisenberg, über die B7 nach Jena, in Jena der
Ausschilderung Stadtzentrum folgen
- Von der A9 aus Richtung München:
Über Hermsdorfer Kreuz - A4 Richtung Frankfurt (Main), Abfahrt
Jena-Lobeda in Richtung Stadtzentrum
- Von der A4 aus Richtung Dresden/Frankfurt:
Abfahrt Jena-Lobeda in Richtung Stadtzentrum

Es bestehen folgende **Parkmöglichkeiten** in Laufentfernung zum Intershop-Tower:

- Tiefgarage "Neue-Mitte" im Intershop-Tower
- Tiefgarage in der Goethe-Galerie
- Tiefgarage in der Krautgasse
- Tiefgarage in der Holzmarktpassage
- Tiefgarage im City Carree (C&A Kaufhaus)

A decorative horizontal band at the top of the page consisting of numerous vertical stripes in various shades of red, from bright red to dark maroon.

INTERSHOP Communications AG
Investor Relations
Intershop Tower
D - 07740 Jena
Telefon +49-3641-50-1370
Fax +49-3641-50-1309
E-Mail ir@intershop.de
Internet www.intershop.de